

Z. B. jede Classe zählte 50 Theilnehmer und 665 Fl. oder 380 Thlr. Zinsen wären zu vertheilen, so müßten von dieser Summe

315 Fl. oder 180 Thlr. an die 4. Classe

210 " " 120 " " " 3. "

105 " " 60 " " " 2. "

35 " " 20 " " " 1. "

zur Deckung des resp. Bedarfs abgegeben werden. Sollte vielleicht nicht für alle vier, sondern nur für drei Classen ein Zuschuß zur Verrichtung der halbjährlichen Pensionen erforderlich sein, so ist ebenfalls der eben angegebene Maßstab bei Vertheilung der aus dem Stammvermögen gewonnenen Zinsen zu Grunde zu legen.

Art. 10.

Zu §. 12, alin. 1 und 3.

Die Pensionen betragen jährlich:

für die 1. Classe 21 Fl. oder 12 Thlr.

" " 2. " 63 " " 36 "

" " 3. " 126 " " 72 "

" " 4. " 189 " " 108 "

und sind in ihren halbjährigen Beträgen künftig nicht erst im Mai und November, sondern sofort an den Fälligkeitsterminen, am 1. Januar resp. 1. Juli, zu erheben.

Art. 11.

Zu §. 13, alin. 2.

Die Waisenspension hört außer den in §. 13 der Verordnung bezeichneten Fällen auch dann auf, wenn der Pensionsberechtigte eine mit Befoldung verbundene feste Anstellung in Unserem Dienste erhält und die Befoldung mindestens den doppelten Betrag der Pension erreicht.

Art. 12.

Zu §. 14, Schlußsatz.

Wo die Strafe doppelter Zahlung nicht zur Anwendung gebracht werden kann, tritt eine vom Curatorium zu bestimmende Ordnungsstrafe an deren Stelle.

Art. 13.

Zu §. 16, Satz 1.

An die Stelle des ersten Satzes des §. 16 tritt folgende Bestimmung:

Wenn eine Wittwe, sei es allein oder in Gemeinschaft mit leiblichen Kindern, mit